

Modul / 44

Umsetzung in der Gehaltsabrechnung

am Beispiel DATEV LODAS

Die Zuwendung von Beträgen an eigene Arbeitnehmer mittels Modul 44 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 S. 11 EstG bis zu einer Höhe von 44,00 Euro (Freigrenze) durch den Arbeitgeber als Sachzuwendung an eigene Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei berücksichtigt werden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist für jeden Einzelfall vorab zu prüfen. Die vorherige Einholung einer Lohnsteuer-Anrufungsauskunft wird empfohlen.

Nachfolgend sind die Grundsätze der Berücksichtigung der Sachzuwendung mittels Modul 44 am Beispiel von Lohn- und Gehaltsabrechnung mittels DATEV LODAS dargestellt. Die Details sind mit dem die Lohn- und Gehaltsabrechnung durchführenden Steuerberater bzw. Lohnbüro zu klären.

Der Arbeitgeber muss sämtliche Sachbezüge im Lohnkonto eintragen und zwar auch dann, wenn sie in Anwendung der Freigrenze von monatlich 44,00 Euro steuerfrei bleiben. Zur Erleichterung dieser Aufzeichnungsverpflichtung ist in § 4 Abs. 3 S. 2 LStDV zugelassen worden, dass Sachbezüge, die in Anwendung der monatlichen 44-Euro-Freigrenze steuerfrei bleiben, dann nicht im Lohnkonto aufgezeichnet werden müssen, wenn durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass die Freigrenze von 44,00 Euro monatlich eingehalten wird. Diese Aufzeichnungserleichterung muss allerdings beim Betriebsstättenfinanzamt ausdrücklich beantragt werden.

Grundsätze zur Sachzuwendung gem. § 8 Abs. 2 S. 11 EstG

- 1) Die Sachzuwendung ist steuerfrei.
- 2) Zusätzlich ist die Sachzuwendung sozialversicherungsfrei.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir keine Steuer- oder Rechtsberatung erbringen dürfen und mit dieser Information keine Steuer- oder Rechtsberatung erbracht wird. Es handelt sich lediglich um allgemeine Informationen zu dem von uns angebotenen Produkt, die auf den jeweiligen Sachverhalt Ihres Unternehmens im Einzelfall anzupassen und aus steuer- und rechtlicher Sicht zu würdigen sind. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene Beratung Ihres Steuer- bzw. Rechtsberaters ein, bevor Sie Entscheidungen, über die sich in Zusammenhang mit unserem Produkt ergebenden Themen treffen. Es kann keine Haftung übernommen werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

A) Berücksichtigung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Benötigte Lohnarten: 201 – Festbezug St/SV-frei (nachfolgend wurde die Stammlohnart umbenannt in „Sachbezug“)
 94 – Netto-Abzug

Brutto-Bezüge								
Lohnart	Bezeichnung	Einheit ²	Menge ³	Faktor ³	Prozentsatz	St ⁴	SV ⁴	GB ⁵
001	Gehalt					L	L	J
201	Sachbezug					F	F	J
								Betrag
								2.600,00
								44,00

201 – Sachbezug

Bei einmaligem Sachbezug:

Bitte erfassen Sie den einmaligen Sachbezug unter Bewegungsdaten/Erfassungstabellen.

Bei monatlichem/regelmäßigem Sachbezug:

Bitte erfassen Sie den monatlichen Sachbezug unter Personaldaten/Schnellerfassung/Mitarbeiter auswählen/Entlohnung.

94 – Netto-Abzug

Es erfolgt ein Nettoabzug in Höhe der Sachzuwendung (ggf. einschließlich Gebühren). Bitte erfassen Sie bei der Anlage der Stammlohnart 201 – Sachbezug die Lohnart 94 – Netto-Abzug unter Mandantendaten/Lohnarten/Folge Netto-Abzug, Netto-Bezug.

Bedeutung der Bezeichnungen in DATEV LODAS:

F Frei (steuer- und sozialversicherungsfrei)